

Pilotprojekt zur
Einzelenerfassung der Nutzung
von Texten nach §52a UrhG
durch virtUOS

Aus dem Blickwinkel einer Lehrenden
an der Universität Osnabrück

Dr. Judith Plümer

Mathematisches Institut

Welche Materialien dürfen in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden?

NUTZUNG NACH 52a	FREI NUTZBAR & EIGENE INHALTE	LIZENZ LIEGT VOR	NICHT NUTZBAR ³
<ul style="list-style-type: none"> ≤ 12% eines Werkes (< 100 Seiten) auch ausländische Publikationen Sprachwerke geringen Umfangs Artikel aus Zeitschriften/ Zeitungen ≤ 5 Min. Musikstücke¹ ≤ 5 Min. Kinofilme (älter als 2 Jahre)¹ Abbildungen¹ (auch Fotos) ≤ 6 Seiten Noteneditionen¹ 	<ul style="list-style-type: none"> kleine Auszüge im Rahmen des Zitatrechts eigene Skripte und Materialien Creative Commons Werke von Autoren, die > 70 Jahre tot sind Public Domain Open-Access-Materialien² 	<ul style="list-style-type: none"> Individuelle Erlaubnis des Rechteinhabers Materialien mit National-Lizenzen Skripte von Kollegen (mit individ. Erlaubnis) Materialien mit Campus-Lizenzen 	<ul style="list-style-type: none"> ≥ 12 % eines Werkes > 100 Seiten eines Werkes ≥ 5 Min. Musikstücke Schulbücher ≥ 5 Min. Kinofilme ≥ 6 Seiten Noteneditionen
<p>¹ Wird durch andere Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.</p>	<p>² Frei nutzbar, sofern entsprechende Lizenzbestimmungen vorliegen. Sonst wie 52a.</p>		<p>³ Es sei denn, es liegt die die Einwilligung des Rechteinhabers vor (z.B. Verlag, Autor).</p>

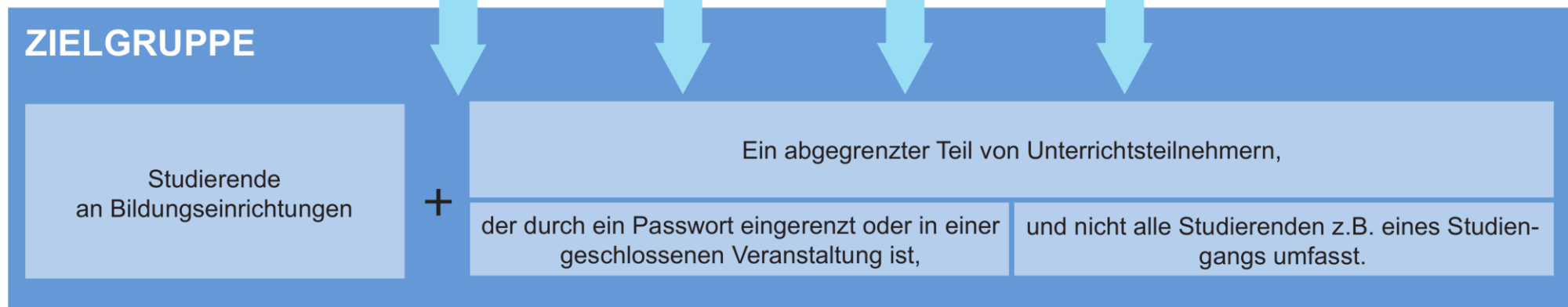
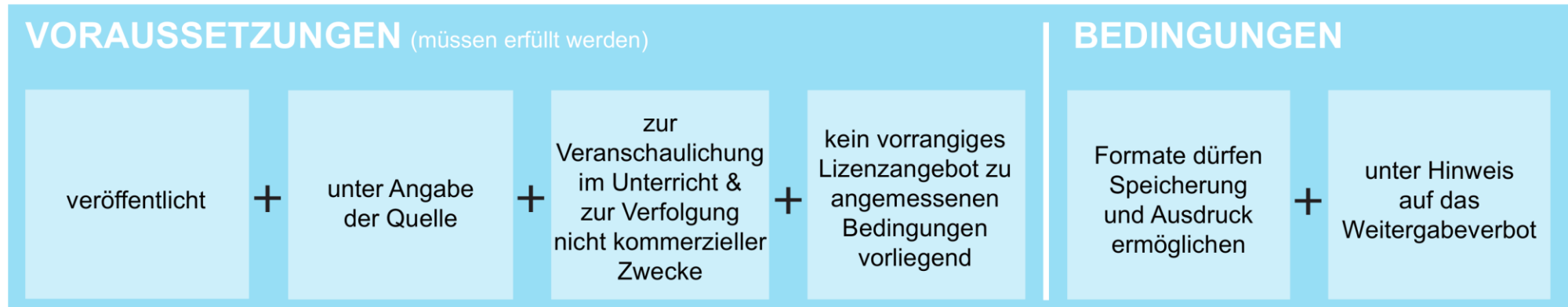
Wie werden 12% eines Werkes berechnet?

Es sind sämtliche Seiten einschließlich Inhalts- und Literaturverzeichnis, Vorwort, Einleitung sowie Namens- und Sachregister zu berücksichtigen, außer Leerseiten und Seiten, die überwiegend Abbildungen enthalten.

Bei Fragen rund um den 52a wenden Sie sich bitte an den Support unter paragraph52a@uni-osnabrueck.de oder 969-6666.

<p>Material, das ohne Meldung zur Verfügung gestellt werden darf</p>	<p>Material, das zur Verfügung gestellt werden darf & bei der VG WORT gemeldet werden muss</p>	<p>Material, das i.d.R. NICHT zur Verfügung gestellt werden darf</p>
--	--	--

§ 52 a UrhG: Welches Material darf im Rahmen des Paragraphen Studierenden elektronisch zur Verfügung gestellt werden?



Pilotprojekt zur Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a UrhG an der Universität Osnabrück

§ 52a UrhG bildet heute mit zunehmender Durchdringung der Lehre mit E-Medien und Blended Learning-Konzepten die rechtliche Basis für den Einsatz von Auszügen aus urheberrechtlich geschützten Quellen in vielen Bereichen und unterschiedlichen didaktischen Konzepten besonders in der Hochschullehre.

Die aktuelle Rechtsprechung (OLG wie BGH) hält es für sachgerecht und vom Aufwand her vertretbar, die Informationen zur Nutzung der Regelung über eine zentrale Eingabemaske einzeln zu erfassen. Derzeit sind die Voraussetzungen für eine solche Eingabe der Einzelnutzungen technisch und infrastrukturell an keiner Hochschule in Deutschland gegeben.

Im Rahmen der an der Universität Osnabrück durchzuführenden Machbarkeitsstudie sollen daher die Praktikabilität und Machbarkeit einer solchen Einzelerfassung des Einsatzes von Lehrmaterialien in elektronischer Form in der Regie einer Hochschule untersucht und eine Konzeption für die Realisierung prototypisch entwickelt werden.

Das Pilotprojekt ist ein Gemeinschaftsprojekt mit der VG Wort und wird ab Wintersemester 2014/2015 an der Universität Osnabrück starten.

<http://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Projekte/Pilot52a>

FAQs zur Verwendung und Meldung von Lehr-/Lernmaterialien gemäß § 52 a UrhG

1. Welche Nutzungen fallen unter § 52a UrhG und müssen bei der VG Wort gemeldet werden?
2. Welche Nutzungen fallen unter § 52a UrhG, müssen aber NICHT bei der VG Wort gemeldet werden?
3. Welche Werke sind frei nutzbar?
4. Was ist mit eigenen Inhalten?
5. Lizenz liegt vor
6. Welche Werke sind nicht nutzbar ?

<http://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Projekte/FAQsZurVerwendungUndMeldungVonLehr-LernmaterialienGem%e4%df52AUrhG>